

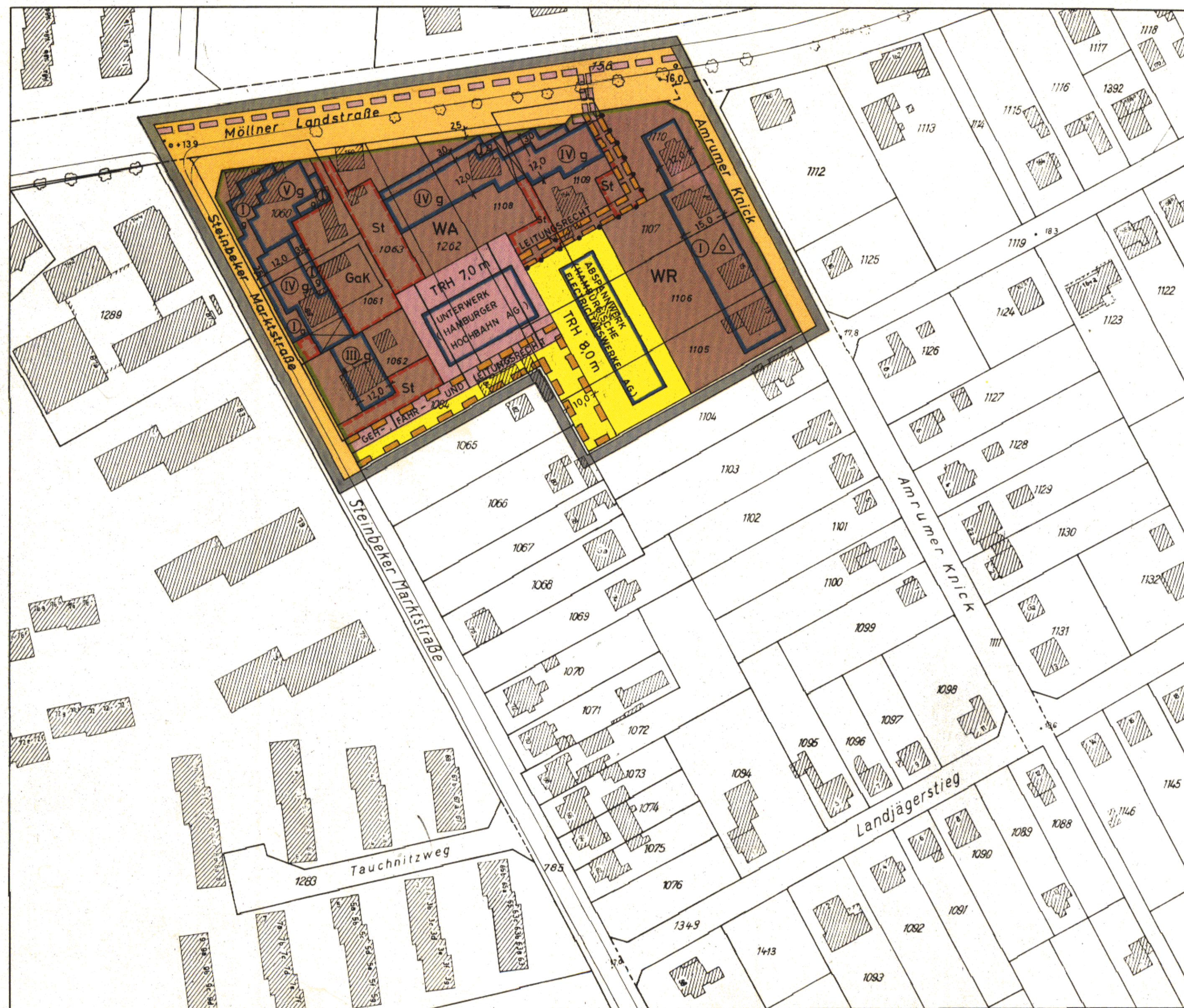
Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan
vom 19. Mai 1970

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Hamburger Hochbahn AG und der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG, eine Zu- und Abfahrt anzulegen und zu unterhalten sowie unterirdische Kabel zu verlegen.

2. Außer der festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.



BEBAUUNGSPLAN BILLSTEDT 48

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

BAUGRENZE

STRASSENABGRENZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
DURCHFARTEN

REINE WOHNGEBIETE

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
ZWINGEND

TRAUFHÖHE
ALS HÖCHSTGRENZE

OFFENE BAUWEISE
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

GESCHLOSSENE BAUWEISE

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
STELLPLÄTZE
GARAGEN UNTER ERDGLEICHE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

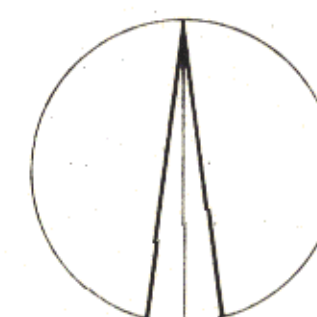
STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU
BELASTENDE FLÄCHEN

OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
ERSATZ DER PLANFESTSTELLUNG NACH § 28 ABSATZ 3
PERSONENBEFÖRDERUNGSGESETZ

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN
VORHANDENE BAUTEN



1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
BILLSTEDT 48

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK HAMBURG - MITTE

ORTSTEIL 131

(KBL 7232; B. 148)

Offeldruck: Vermessungsamt Hamburg 1970

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 3
Ruf 34 10 08

Archiv Nr. 23545 A

Feldvergleich vom Aug. 1968
Kataster- und Vermessungsamt

- 10.2.2.1 Vierstimmiges Aussetzen einer gegebenen Choral- oder Volksliedmelodie nach Wahl (modal oder dur-molltonal),
 10.2.2.2 Fünfstimmiger Satz über einen gegebenen c.F.-Ausschnitt,
 10.2.2.3 Nach Wahl drei- oder vierstimmige Fugenexposition einschließlich erstem Zwischenspiel nach gegebenem Thema oder eine andere Aufgabe mit entsprechendem Schwierigkeitsgrad.
 10.2.2.4 Zeitgenössische Tonsatzaufgabe.
 Zeit: zweimal fünf Stunden.

11. Musikwissenschaft

11.1 Mündliche Prüfung (insgesamt 60 Minuten)

11.1.1 Beherrschung objektadäquater Methoden der Werkinterpretation.

11.1.2 Kenntnis der wichtigsten Ergebnisse der Musikwissenschaft. Überblick über die Geschichte der europäischen Musik. Vertrautheit mit den Hauptwerken der europäischen Musik vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart.

11.1.3 Vertiefte Kenntnisse in mindestens zwei selbstgewählten Spezialgebieten der Musikwissenschaft einschließlich Musikästhetik, Musikethnologie, Musikpsychologie und Musiksoziologie, insbesondere auch Folklore, Jazz und aktuelle Populärmusik.

11.2 Schriftliche Prüfung

11.2.1 Vorlage schriftlicher Werkanalysen aus verschiedenen Gebieten einschließlich der Zeit vom Impressionismus bis zur Gegenwart und des Jazz.

11.2.2 Klausur: Interpretation eines Notentextes, insbesondere unter historischen, stilistischen, strukturanalytischen und ästhetischen Aspekten.
 Zeit: fünf Stunden.

12. Musikpädagogik

12.1 Mündliche Prüfung

12.1.1 Vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der allgemeinen Erziehungswissenschaft (ausschließlich Fachdidaktik).

12.1.2 Kenntnisse in der Schulorganisation und der allgemeinen Unterrichtslehre.

12.1.3 Gründliche Kenntnis der Hauptprobleme der Musikpädagogik.

12.1.4 Gründliche Kenntnis der didaktischen und methodischen Probleme je zweier Wahlthemen aus den beiden nachstehenden Bereichen:

12.1.4.1 Das Werk und seine Materialstruktur, die Rezeption, die Reproduktion, die Gestaltung musikalischer Strukturen (die Produktion vom Experiment bis zur Komposition), die Zeichensysteme, die Klangquellen, die Reflexion im Musikunterricht.

12.1.4.2 Lehrplananalyse und -forschung im Bereich des Faches Musik, Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung für den Musikunterricht, das Fach Musik im Fächerkanon der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, vergleichende Musikdidaktik, Unterrichts-, Lehr- und Übungsformen, das Musiklabor und der Programmierte Musikunterricht, Arbeits-, Lehr- und Lernmittel, das Fach Musik im Rahmen fächerübergreifender Unterrichtseinheiten.

Zeit: Insgesamt 60 Minuten.

12.2 Klausur:

Didaktische Interpretation eines Werkes aus einem selbstgewählten Bereich der Musik.
 Zeit: fünf Stunden.

Verordnung über den Bebauungsplan Billstedt 48

Vom 19. Mai 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 48 für den Geltungsbereich Steinbeker Marktstraße — Möllner Landstraße — Amrumer Knick — Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1105, Westgrenze des Flurstücks 1106 und Südgrenze des Flurstücks 1064 der Gemarkung Kirchsteinbek (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Hamburger Hochbahn AG und der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG, eine Zu- und Abfahrt anzulegen und zu unterhalten sowie unterirdische Kabel zu verlegen.
2. Außer der festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 19. Mai 1970.